

# 6802/AB

## vom 15.01.2016 zu 7052/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0249-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7052/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Steger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „sexueller Übergriffe im Sport“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Strafgesetzbuch sieht keine spezifischen Bestimmungen für sexuelle Übergriffe im Sport vor. Auf diese Taten sind daher die Bestimmungen des zehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) anzuwenden.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 wurden umfangreiche Änderungen u.a. des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung, des Tilgungsgesetzes und des Strafregistergesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgenommen. Neben der Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Sexualdelikte wurden weitere Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung umgesetzt. So wurde die Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr auf fünf Jahre verlängert und eine gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB) eingeführt. Weiters wurde – auch in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie – ein Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) in das StGB aufgenommen. Durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Tätigkeitsverbot dahingehend erweitert, dass die Tätigkeiten, auf welche sich das Verbot bezieht, nicht nur die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger umfassen, sondern auch „sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen“ einschließen. Diese neuerliche

Gesetzesänderung diente der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wird der strafrechtliche Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung weiter ausgebaut und eine neue Bestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ vorgesehen. Nach § 205a Abs. 1 StGB ist demnach strafbar, wer mit einer Person den Beischlaf oder eine gleichzusetzende geschlechtliche Handlung gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung vornimmt. Darüber hinaus wird § 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) dahingehend erweitert, dass auch eine intensive Berührungen einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (beispielsweise Gesäß oder Oberschenkel), wodurch die andere Person in ihrer Würde verletzt wird, erfasst ist. Diese Gesetzesänderungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Zu 4 bis 7:

In der Verfahrensautomation Justiz werden Verfahrensschritte im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen im Sport nicht gesondert erfasst, sodass mir dazu kein Zahlenmaterial vorliegt. Die Verfahrensautomation Justiz lässt sich nach einzelnen Strafdelikten auswerten, nicht aber nach speziellen Tat- oder Begleitumständen wie etwa ein Zusammenhang eines Sittlichkeitsdelikts mit einem Sportereignis.

Ein solcher Hintergrund oder Zusammenhang könnte nur im Wege einer eigenen wissenschaftlichen Studie durch händische, bundesweite Auswertung staatsanwaltschaftlicher Tagebücher und gerichtlicher Strafakten erhoben und ausgewertet werden. Ich bitte aber um Verständnis, dass eine solche Auswertung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich ist.

Wien, 15. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-15T10:42:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>

